dbv
Deutscher
Bibliotheksverband e.V.

07.10.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes

---

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) begrüßt den inzwischen veröffentlichten Referentenentwurf zum Kulturgüterschutz (Stand 14.9.2015).

Nicht zuletzt der Bericht der Bundesregierung vom April 2013 hatte die vorhandenen Defizite und den dringenden Handlungsbedarf deutlich aufgezeigt. Zudem ist es in Hinblick auf ein besseres Rechtsverständnis und den Abbau von Bürokratie sinnvoll, die bisher teilweise sehr verstreuten Rechtsnormen in einem Gesetz zusammenzufassen. Schon die Beobachtung, dass ein nicht unwesentlicher Teil der aktuell am Entwurf geäußerten Kritik sich gegen bereits lange geltendes - aber offenbar selbst bei Fachverbänden unbekanntes - Recht richtet, zeigt wie dringend ein verständlicheres Kulturgutschutzrecht ist. Die Umsetzung des vorgelegten Referentenentwurfs wäre zweifellos ein deutlicher Schritt in diese Richtung.

Aus Sicht der Bibliotheken besonders wichtig sind die Regelungen, die den vorübergehenden (leihweisen) grenzüberschreitenden Verkehr von Kulturgütern betreffen. Auch hier halten wir den Entwurf für insgesamt sehr gelungen, regen aber punktuell Verbesserungen an:

Wertgrenzen und Sachgesamtheiten (§ 24)
Der Deutsche Bibliotheksverband hat mit großem Bedauern zur Kenntnis genommen, dass die Wertgrenzen im Referentenentwurf im Vergleich zu früheren, nicht-autorisierten Entwürfen ganz erheblich angehoben wurden. Damit würde ein Großteil des wertvollen Bestands der deutschen Bibliotheken nicht mehr von der Genehmigungspflicht umfasst. Der eigentliche Wert der Medien in den großen Deutschen Bibliotheken besteht aber nicht so sehr im Wert der Einzelstücke (oder der Summe dieser Werte), sondern in dem Sammlungszusammenhang, der zerstört würde, wenn einzelne Stücke entfernt werden – also in dem, was in § 2 Abs. 1 Nr. 16 als „Sachgesamtheit“ definiert wird. Dieser in § 2 Abs. 1 angelegte besondere Wert von Sachgesamtheiten wird aber in § 24 nicht mehr berücksichtigt (auch in EG Verordnung 115/2009, auf die in § 24 verwiesen wird, ist ausschließlich von Archiven oder „zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen“ die Rede). Wir bitten daher um explizite Klarstellung in § 24, dass für Kulturgüter, die Einzelstücke einer Sachgesamtheit sind, jeweils die Wertgrenze für die Sachgesamtheit einschlägig ist, nicht für die des Einzelstücks.

Die Allgemeine Genehmigung (§ 25 und § 26)
Die Einführung einer allgemeinen Genehmigung ist mit Blick auf die grenzüberschreitende Praxis in Kultureinrichtungen sehr sinnvoll. In aller Regel besteht kaum Grund zur Annahme, dass verliehene Kulturgüter nicht in die Bundesrepublik zurückkehren – schon weil es sich bei den jeweiligen Partnern im Ausland in aller Regel um ähnliche Kulturinstitutionen handelt.

stellungnahme

§ 25 Abs. 1 ist aus unserer Sicht etwas zu eng, wenn als Zweck einer Ausfuhr nur definiert wird „für öffentliche Ausstellungen, Restaurierungen oder Forschungszwecke“. Es lassen sich problemlos weitere, gleichermaßen legitime Zwecke für eine solche Ausfuhr finden, beispielsweise eine Ausfuhr zur Anfertigung eines Gutachtens, ob überhaupt eine Restaurierung lohnt (oder ob es sich um ein national wertvolles Kulturgut handelt) oder zur fachgerechten Digitalisierung. Solche Zwecke wären im Moment nicht erfasst. Der Deutsche Bibliotheksverband schlägt daher eine leichte Erweiterung vor: „für öffentliche Ausstellungen, Restaurierungen, Forschung oder vergleichbare Zwecke.“

§ 25 Abs. 4 und § 26 Abs. 4 setzen jeweils eine Obergrenze von maximal fünf Jahren für eine „Allgemeine offene Genehmigung“ der Kulturinstitution. Wir bitten die Kulturstaatsministerin, diese Obergrenze im Sinne vermeidbarer Bürokratie noch einmal zu überdenken. Ist es wirklich notwendig, dass große Kulturinstitutionen wie die Deutsche Nationalbibliothek etc. alle fünf Jahre belegen sollen, dass sie sorgsam mit den ihnen anvertrauten Kulturgütern umgehen? Gerade wenn es sich hier „nur um eine Formalie“ handeln sollte, ist zu überdenken, ob dieser Aufwand nicht vermeidbar wäre. Sinnvoll erschiene dagegen, wenn die erteilte Genehmigung jederzeit widerrufen werden könnte, sobald der begründete Verdacht besteht, eine im Prinzip auf Dauer erteilte Genehmigung würde in irgendeiner Weise missbraucht.

Die rechtsverbindliche Rückgabezusage (Kapitel 7, §§ 73-75)
Der Deutsche Bibliotheksverband begrüßt die vorgesehene Stärkung des Instruments einer „rechtsverbindlichen Rückgabezusage“ besonders.

Vielfach sind Sammlungen oder Teile von Sammlungen im Ausland bekannt, bei denen es sich um Beutekunst handelt und die nach deutschem Verständnis dauerhaft in die Bundesrepublik rückgeführt werden müssten. Da dies aber auch im Ausland bekannt ist, ist es im Moment faktisch unmöglich, diese Kulturgüter zum Zwecke von Ausstellungen, Kulturaustausch oder zur Restaurierung nach Deutschland zu holen. Insbesondere der Zweck der Restaurierung ist hier wichtig. Wenn insbesondere Sammlungen aus deutschen Bibliotheken im Ausland unter teilweise desaströsen Bedingungen gelagert werden, besteht nicht zuletzt in Deutschland ein sehr hohes Interesse, diese Sammlungen zu digitalisieren und zu sichern – wenn auch vielleicht um den Preis, sie nach Restaurierung oder/und Digitalisierung zurückgeben zu müssen. Eine rechtsverbindliche Rückgabezusage könnte im Einzelfall auch die (mindestens digitale) Zusammenführung von kriegsbedingt zerrissenen Sachgesamtheiten ermöglichen.

Ergänzend zum Referentenentwurf schlägt der Deutsche Bibliotheksverband vor:

§ 73 Abs. 1 nennt als Zweck der Leihe an die Kulturinstitution, für eine öffentliche Ausstellung oder für eine andere Form der öffentlichen Präsentation, für eine Restaurierung oder für Forschungszwecke“. Ob weitere Zwecke, wie beispielsweise eine Digitalisierung oder eine Begutachtung davon erfasst wären, lässt sich zumindest diskutieren. Der Deutsche Bibliotheksverband regt an, die spezifische Zweckbindung an dieser Stelle ganz zu streichen, um nicht versehentlich weitere, legitime Zwecke auszuklammern. Da die Ausleihe ja in jedem Fall ausschließlich „an ein Museum oder eine andere kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtung im Bundesgebiet“ erfolgt, erscheint eine besondere Zweckbindung nicht erforderlich. Zu anderen als den sowieso umfassten Zwecken wird keine der privilegierten Einrichtungen Leihgaben aus dem Ausland holen.

Es ist von höchster Wichtigkeit, dass das Instrument der „rechtsverbindlichen Rückgabezusage“ durchsetzungsstark gegenüber allen anderen denkbaren Ansprüchen ausgestaltet ist (auch beispielsweise gegenüber Ansprüchen aus Eigentum Art. 14 GG). Sollte einmal eine „rechtsverbindliche Rückgabezusage“ vor einem deutschen Gericht keinen Bestand haben und die Rückgabe unmöglich gemacht werden, wären die Folgen für den künftigen Leihverkehr verheerend. Wir bitten daher die Kulturstaatsministerin, dies – falls noch nicht geschehen – in einem Rechtsgutachten prüfen zu lassen. Eventuell wären noch weitere Bedingungen (z.B. eine Publizität der Rückgabezusage wie in der Schweiz) in das Gesetz einzufügen.

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv)
Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.100 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 65 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehören auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband
Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 12
E-Mail: schleihagen@bibliotheksverband.de, http://www.bibliotheksverband.de,
http://www.bibliotheksportal.de